Tarifvertrag zur Zukunftssicherung der AWO Sertürner Krankenhaus Einbeck GmbH

zwischen

dem Insolvenzverwalter über das Vermögen der AWO Sertürner-Krankenhaus Einbeck GmbH, Andershäuser Straße 8, 37574 Einbeck, Jens Rüdiger, Prinzenstraße 3, 30159 Hannover

einerseits und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Niedersachsen-Bremen, Goseriede 10, 30159 Hannover

sowie

dem Marburger Bund (MB), Landesverband Niedersachsen, Berliner Allee 20, 30175 Hannover, vertreten durch die Landesvorsitzende Frau Dr. Elke Buckisch-Urbanke

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

Präambel:

Mit Beschluss des Amtsgerichts - Insolvenzgericht - Göttingen vom 01.08.2012 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der AWO Sertürner-Krankenhaus Einbeck GmbH eröffnet. Zum Insolvenzverwalter wurde Herr Jens Rüdiger, Prinzenstraße 3, 30159 Hannover, bestellt.

Im eröffneten Insolvenzverfahren gelang es durch sehr einschneidende Maßnahmen eine Neuausrichtung der Insolvenzschuldnerin einzuleiten. Nachdem sich der bisherige Träger, die AWO Sachsen-Anhalt, aus dem Konsolidierungsprozess zurückgezogen hatte, konnte mit dem Engagement der leitenden Angestellten, der Stadt Einbeck, der Sparkasse Einbeck und lokalen Unternehmen ein Finanzierungskonzept dargestellt werden. Dieses Konzept ist allerdings nur umsetzbar, wenn auch die Beschäftigten zu einem erheblichen Gehaltsverzicht bereit sind.

Es ist der ausdrückliche Wille der Beschäftigten, des Trägers und der lokalen Interessenverbände das wirtschaftliche Überleben der Insolvenzschuldnerin zu sichern.

Unter dieser Prämisse wurde der folgende Zukunftssicherungs- und konsolidierungsvertrag geschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten der Sertürner Krankenhaus Einbeck GmbH, mit Ausnahme aller Auszubildenden sowie Krankenpflegeschüler und -schülerinnen; sowie Beschäftigte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages in Altersteilzeit befinden.
- (2) Die Regelungen dieses Tarifvertrages finden auch Anwendung auf Beschäftigte, die nach Inkrafttreten des Tarifvertrages eingestellt werden.

Protokollnotiz:

Nach rechtlicher Rückführung der Curatio Service GmbH in die AWO Sertürner-Krankenhaus Einbeck GmbH findet dieser auch Anwendung auf die rückgeführten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis sich nach dem TVöD-K bestimmt. Nicht anwendbar bleibt dieser auf die rückgeführten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis sich nach dem TV-Service Niedersachsen bestimmt.

§ 2 Beitrag der Beschäftigten

Auf die Beschäftigten der Sertürner Krankenhaus Einbeck GmbH findet der TVöD-K, bzw. TV-Ärzte / VKA in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Zur Zukunftssicherung der Sertürner Krankenhaus Einbeck GmbH werden die Beschäftigten folgende Konsolidierungsbeiträge leisten:

- a) Nicht-ärztlich Beschäftigte nach TVöD-K
- b) Ärztlich Beschäftigte nach TVöD-K
- c) Ärztlich Beschäftigte nach TV-Ärzte/VKA
 - 8,5 % des Bruttoentgelts ohne unstete Bezüge. Unter Bruttoentgelt ist die Grundvergütung zu verstehen; unstete Bezüge, wie ausgewiesene Überstundenvergütung, Mehrarbeit, Bereitschaft- und Rufdienstvergütung (ggf. auch in Form der Pauschale) bleiben unberücksichtigt.

§ 3 Beitrag der außertariflich Beschäftigten

- (1) Zur Zukunftssicherung der Sertürner Krankenhaus Einbeck GmbH werden die außertariflich Beschäftigten ebenfalls folgende Konsolidierungsbeiträge leisten:
 - a) Chefärzte und Chefärztinnen verzichten auf 1000 Euro im Monat.
 - b) Alle anderen AT-Beschäftigten verzichten auf mindestens 8,5 Prozent ihres monatlichen Entgeltes.
- (2) Der Insolvenzverwalter verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass alle außertariflich Beschäftigten den oben genannten Konsolidierungsbeitrag zahlen. Hierzu sind individualvertragliche Verzichtserklärungen zu unterzeichnen.

§ 4 Verrechnung der Konsolidierungsbeiträge für nicht ärztlich Beschäftigte nach TVöD-K

- a) Das Leistungsentgelt gem. § 18 TVöD-K wird in den Jahren 2012 bis 2014 nicht gezahlt.
- b) Die gem. § 20 Absatz 2 zu zahlende Jahressonderzahlung wird in den Jahren 2012 bis 2015 einbehalten. Ausgezahlt wird der gem. § 20 Abs. 2 zu zahlende Durchschnitt der Zuschläge für Feiertags- und Vorfeiertagsarbeit, für Arbeit an Samstagen und Nachtarbeit, sowie Rufbereitschafts und Bereitschaftsdienstzahlungen, Schicht- und Wechselschichtzulagen und sonstiger Zuschläge.
- c) Für Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 12 erfolgt ab 1 Dezember 2012 zusätzlich eine Minderung des monatlichen Bruttoentgeltes (ohne unstete Bezüge) in Höhe von 0.83 Prozent.
- d) Für Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 bis 15 erfolgt ab 1. Dezember 2012 zusätzlich eine Minderung der Bezüge in Höhe von 2,5 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgeltes (ohne unstete Bezüge).

Bei der Zuordnung zu den jeweiligen Entgeltgruppen ist die Niederschriftserklärung zu § 20 Absatz 2 Satz 1 TVöD-K zu beachten.

§ 5 Verrechnung der Konsolidierungsbeiträge für Ärzte TVöD-K und TV-Ärzte/VKA

- (1) Die in § 2 b) und c) genannten Konsolidierungsbeiträge werden mit der monatlichen Gehaltsabrechnung beginnend mit dem Monat Dezember 2012 verrechnet. Für Ärzte/Ärztinnen, die unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte/VKA fallen, erfolgt eine Kürzung des monatlichen Bruttoentgeltes ohne unstete Bezüge in Höhe von 8,5 %. Für Ärzte und Ärztinnen, die unter den Geltungsbereich des TVöD-K fallen, erfolgt eine Kürzung des monatlichen Bruttoentgeltes in Höhe von 7,5 %. Und das Leistungsentgelt gem. § 18 TVöD-K wird für 2012 bis einschl. 2014 nicht gezahlt.
- (2) Im Geltungsbereich des TV-Ärzte/VKA und des TVöD-K wird für Ärzte und Ärztinnen keine Jahressonderzahlung gezahlt. Um eine gleichmäßige Belastung über alle Berufsgruppen darzustellen, verlängert sich die Laufzeit des Tarifvertrages für Ärzte und Ärztinnen um 4 Monate.

Protokollnotiz:

Begründung der Verlängerung der Laufzeit um 4 Monate: Beschäftigte die Anspruch auf die Jahressonderzahlung haben, besteht dieser ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens, dem 1. August 2012. Sollten Ansprüche für die davor liegende Zeit bestehen, sind sie aus der Insolvenzmasse zu bedienen.

§ 6 Arbeitszeitverkürzungstage

Die Beschäftigen, die Mitglied in der Gewerkschaft ver di oder MB sind, erhalten pro Kalenderhalbjahr einen zusätzlichen freien Tag. Diese werden auf die Urlaubstage nicht angerechnet.

§ 7 Beschäftigungssicherung

Soweit die Beschäftigten Konsolidierungsbeiträge leisten, sind betriebsbedingte Kündigungen bis zum 30.11.2015 ausgeschlossen.

§ 8 Neu-, Um- oder Ausgründung

Während der Laufzeit dieses Tarifvertrages dürfen keine Neu-, Um- oder Ausgründungen zur Vorbereitung und Umsetzung einer Tarifflucht vorgenommen werden, diese Regelung steht jedoch rein wirtschaftlich bedingten Neu, Um- oder Ausgründungen unter Einhaltung der Tarifbindung nicht entgegen.

§ 9 Rückzahlung bei "positiven Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit"

- (1) Die Sertürner Krankenhaus Einbeck GmbH zahlt die Konsolidierungsbeiträge einschließlich der bis dahin wirksam gewordenen Tarifsteigerungen im Bereich TVöD-K und TV-Ärzte /VKA unverzinst zurück bzw. nach, wenn für den Zeitraum vom 01.11.2012 31.12.2015 ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gemäß der Anlage festgestellt wird. Bei einem positiven Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, wird die überschießende Summe zu 50% entsprechend der Einbehaltung und Tarifsteigerungen ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgt im Folgejahr, also in dem Jahr, in dem der testierte Jahresabschluss vorliegt. Die weiteren 50% stehen für notwendige Investitionen der Sertürner Krankenhaus Einbeck GmbH zur Verfügung.
- (2) Die zukünftigen Tarifsteigerungen im Bereich TVöD-K und TV-Ärzte /VKA werden für die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallenden Beschäftigten jeweils zeitversetzt um 6 Monate nach deren Inkrafttreten wirksam. Die Tariferhöhungen sind zeitversetzt zu zahlen, wenn dadurch nicht eine erneute Insolvenzgefahr droht.
- (3) Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation, können die Tarifvertragsparteien einen Sachverständigen hinzuziehen. Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen

§ 10 Informationspflichten

(1) Neben den regelmäßigen Sitzungen des Wirtschaftsausschusses gemäß den Bestimmungen des BetrVG, werden die Tarifpartner und der Betriebsrat einmal halbjährlich in einer gemeinsamen Sondersitzung über den laufenden Stand des Fortführungskonzeptes informiert. Außerdem werden die Beschäftigten in einer Betriebsversammlung einmal halbjährlich über den laufenden Stand des Fortführungskonzeptes informiert.

§ 11 Sonderkündigungsrecht

- (1) Die Gewerkschaften ver.di und MB erhalten jeweils ein Sonderkündigungsrecht, wenn
 - ein Verkauf der Sertürner Krankenhaus Elnbeck GmbH
 - ein Austritt aus dem KAV Niedersachsen stattfindet
- (2) Es wird klargestellt, dass ein Sonderkündigungsrecht der Gewerkschaften auch besteht, wenn einzelne Vereinbarungen der angewandten Tarifverträge nicht eingehalten werden.

(3) Nach Ausübung des Sonderkündigungsrechts durch die Gewerkschaft ver.di oder MB sind die während der Laufzeit dieses Tarifvertrages einbehaltenen Konsolidierungsbeiträge sofort fällig und unverzinst zurück zu zahlen.

§ 12 insolvenzsicherung

Im Falle des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entfällt die Wirksamkeit des Zukunftssicherungstarifvertrages. Damit entsteht zugleich ein Anspruch der Mitarbeiter auf Rückzahlung der bisher geleisteten Beiträge. Der Anspruch ist sofort fällig. Ausschlussfristen finden keine Anwendung.

§ 13 INEK-Datenerhebung

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Sertürner Krankenhaus Einbeck GmbH nicht an der Stichprobenerhebung der INEK teilnimmt. Soweit eine Teilnahme erfolgt, werden die gemeldeten Daten um den Konsolidierungsbeitrag bereinigt.

§ 14 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.11.2012 in Kraft. Das Inkrafttreten des Tarifvertrages steht unter dem Vorbehalt, dass die individualvertraglichen Verzichtserklärungen der außertariflich Beschäftigten nach § 3 vorgelegt werden.
- (2) Der Tarifvertrag endet mit Ausnahme des § 9 am 31.12.2015. Der § 9 endet mit der Feststellung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäfttätigkeit für das Geschäftsjahr 2016 und einer ggf. danach vorzunehmenden Rückzahlung.
 - (3) Für Beschäftigte nach § 2 c) endet der Tarifvertrag am 30.04.2016.
 - (4) Eine Kündigung dieses Tarifvertrages ist im Übrigen ausgeschlossen.
 - (5) Die Nachwirkung dieses Tarifvertrages ist ausgeschlossen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es soll dann im Wege der Auslegung diejenige Regelung gelten, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung unter Berücksichtigung des Willens der Parteien soweit wie möglich entspricht. Soweit die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Parteien dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

Anlagen:

Verzichtserklärung der außertariflich Beschäftigten Positives Betriebsergebnis

Anlage zum Zukunftssicherungstarifvertrag für die Einbecker Bürgerspital gGmbH

Definition: Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

- 1. Erlöse des Krankenhauses (Ziffern 1–8 der GuV-Rechnung nach KHBV)
- ./. 2. Personalaufwand (Ziffer 9 der GuV-Rechnung nach KHBV)
- ./. 3. Materialaufwand (Ziffer 10 der GuV-Rechnung nach KHBV)
- ./. 4. sonstige betriebliche Aufwendungen (Ziffer 21 der GuV-Rechnung nach KHBV)
- = 5. **nicht korrigierter EBITDA** (Earnings before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation)
- ./. 6. neutrale Erträge (die in oben genannten GuV-Positionen enthalten sind)
- + 7. neutrale Aufwendungen (die in o. g. GuV-Positionen enthalten sind)
- = 8. EBIDTA / Betriebsergebnis
- + 9. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen (Ziffer 11 der Rechnung nach KHBV)
- + 10. Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten aus Darlehnsförderungen und für Eigenmittelförderung (Ziffer 12 der GuV-Rechnung nach KHBV)
- + 11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG ...(Ziffer 13 der GuV-Rechnung nach KHBV)
- + 12. Erträge aus der Auflösung des Ausgleichspostens für Darlehnsförderung (Ziffer 14 der GuV-Rechnung nach KHBV)
- ./. 13. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG ... (Ziffer 15 der GuV-Rechnung nach KHBV)
- /. 14. Aufwendungen aus der Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehnsförderung (Ziffer 16 der GuV-Rechnung nach KHBV)
- ./. 15. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen (Ziffer 17 der GuV-Rechnung nach KHBV)
- ./. 16. Aufwendungen für nach dem KHG geförderte, nicht aktivierungsfähige Maßnahmen (Ziffer 18 der GuV-Rechnung nach KHBV)
- ./. 17. Aufwendungen aus der Auflösung der Ausgleichsposten aus Darlehnsförderung und für Eigenmittelförderung (Ziffer 19 der GuV-Rechnung nach KHBV)
- ./. 18. Abschreibungen ... (Ziffer 20 der GuV-Rechnung nach KHBV)
- = 19. EBIT (Earnings before Interests and Taxes)
- + 20. Erträge aus Beteiligungen* (Ziffer 22 der GuV-Rechnung nach KHBV)
- + 21. Erträge aus anderen Wertpapieren ... (Ziffer 23 der GuV-Rechnung nach KHBV)
- + 22. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (Ziffer 24 der GuV-Rechnung nach KHBV)
- ./. 23. Abschreibung auf Finanzanlagen ... (Ziffer 25 der GuV-Rechnung nach KHBV)
- ./. 24. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Ziffer 26 der GuV-Rechnung nach KHBV)

= 25. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Etwaig anfallende "betriebliche Ertragssteuern" sind vom Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abzusetzen.

Hinsichtlich der neutralen Erträge und Aufwendungen ist zu unterscheiden zwischen **eindeutig** diesen Positionen zuzuordnenden und **zu prüfenden** Ertrags- und Aufwandspositionen.

Die eindeutig dem neutralen Ergebnis zuzuordnenden außerordentlichen Erträge (vgl. Kontenuntergruppe 590 nach KHBV) sowie Aufwendungen (vgl. Kontenuntergruppe 792 nach KHBV) sind in der oben genannten Definition nicht enthalten, sondern als eigenständige Ertrags- und Aufwandspositionen (vgl. Ziffern 28 und 29 der GuV nach KHBV) außerhalb der obigen Rechnung zur Ermittlung des Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Sie sind daher nicht bei der Korrektur des EBIDTA zu berücksichtigen.

Zu **prüfende** und bei Bedarf zu korrigierende neutrale Ertrags- und Aufwandspositionen sind: (vgl. Nr. 6 + 7 der Definition)

a) Ertragspositionen:

- Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibung zu Gegenständen des Anlagevermögens (Kontengruppe 52)
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (vgl. Kontengruppe 54)
- Erträge aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre (vgl. Kontengruppe 58)
- Periodenfremde Erträge (vgl. Kontenuntergruppe 591)
- Spenden und ähnliche Zuwendungen (Kontenuntergruppe 592)
- Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen, Erträge aus abgeschriebenen Forderungen

b) Aufwandspositionen:

- Abschreibung mit außerordentlichem Charakter (vgl. Kontengruppe 76)
- Aufwendungen aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre (vgl. Kontenuntergruppe 790)
- Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (vgl. Kontenuntergruppe 791)
- Periodenfremde Aufwendungen (vgl. Kontenuntergruppe 793)
- Spenden und ähnliche Aufwendungen (vgl. Kontenuntergruppe 794)
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen
- Zuführungen von Rückstellungen in den Positionen Personalaufwand, Materialaufwand sowie sonstige betriebliche Aufwendungen, soweit sie als erstoder einmalige Zuführungen außerordentlichen Charakter haben (vgl. u.a. Musterkontenplan gemäß KHBV Anlage 4).

Die Geschäftsführung wird auf Basis des Jahresabschlusses dem erweiterten Wirtschaftsausschuss (s. § 11 des Tarifvertrages) einen Vorschlag unterbreiten, der die zu prüfenden Positionen in zu korrigierende und in nicht zu korrigierende Positionen kategorisiert und begründet.

Hiermit teilen wir mit, dass wir uns im Sinne des Erhaltes des KH für einen freiwillig Gehaltsverzicht von 1000 Euro Brutto monatlich bereit erklären.